

- a. Einleitung einer Verwaltungsreform der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Partei im nationalsozialistischen Staate,
- b. verstärkte Einbindung der Gemeinde in das Staatsganze,
- c. Schaffung einer festen Ordnung des gemeindlichen Finanzwesens,
- d. Neugliederung der Gemeinde und ihre Zusammenfassung zu leistungsfähigeren engeren Verbänden und
- e. Sicherung der Einheit der örtlichen Verwaltung³⁷.

Die Deutsche Gemeindeordnung wurde als ein Spitzenmodell angesehen, das Versuche wie die sogenannte oldenburgische Verwaltungsreform (reine territoriale Neugliederung, Bildung großräumiger Gemeinden, große Kreise) oder die Amtsordnung für Rheinland und Westfalen (unter Aufrechterhaltung der Siedlungseinheit naturgewachsener Gemeinden Zusammenschluß der kreisangehörigen Gemeinden zu engeren Gemeindeverbänden mit hauptamtlicher, fachlich geschulter Verwaltung) überflügelte. Die neue Ordnung sollte im Sinne der Selbstverwaltung der Gemeinde als volksnächstem Teil des Verwaltungsorganismus' alle öffentlichen Aufgaben nach örtlichem Bedürfnis und örtlicher Leistungsfähigkeit zugestehen, soweit nicht ganz besondere Staatsnotwendigkeiten die Ausführung durch Staatsbehörden verlangten. Die Einheit der örtlichen Verwaltung war soweit als möglich wiederherzustellen, indem staatliche Aufgaben nur per Gesetz übertragen werden konnten und die Übertragung neuer Pflichten und Eingriffe in die Verwaltung der Gemeinde nur durch Gesetz zulässig waren. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze sollten der Zustimmung des RMDI bedürfen, wobei der Leiter der Gemeinde allein die Verantwortung für die Führung der Geschäfte trug. Ferner war jede Schaffung von Organen oder Dienststellen zur Aufteilung der Verantwortung abzulehnen, und unterstanden alle Beamten und sonstigen Dienstkräfte der Gemeinde allein dem Leiter der Gemeinde als ihrem Dienstvorgesetzten. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinde war nur einer Stelle übertragen, die bei einer Obersten Kommunal-Aufsichtsbehörde, dem RMDI, gipfelte (die fachliche Aufsicht gem. Sondergesetzen ausgenommen); nur die Kommunal-Aufsichtsbehörde (und nicht Fachbehörden oder sonstige Stellen) sollten mit Zwangsmitteln eingreifen können³⁸.

Um diese Grundsätze in die Tat umzusetzen, beriefen in den folgenden Wochen die Kreisleiter als die Beauftragten der NSDAP in den Angelegenheiten der Reichsgemeindeordnung die neuen Gemeinderäte und Ratsherren; K. Eichner im Kreis Homburg, Dr. O. Reisel im Kreis Merzig, J. Weber im Kreis Ottweiler, P. Schaub im Kreis Saarlouis, F. Schubert im Kreis St. Ingbert, P. Zewen im Kreis St. Wendel, W. Welter im Kreis Saarbrücken-Land und im Kreis Saarbrücken-Stadt

³⁷ NSZ-Rheinfront Nr. 184 v. 9.8.1935 u. Nr. 185 v. 10.8.1935 (Forts.).

³⁸ NSZ-Rheinfront Nr. 185 v. 10.8.1935: "Neugliederung der Gemeinden". Den Brief eines Gemeindegemeinschaften über kommunale Verhältnisse der Vergangenheit und künftige Erwartungen, in: Die Landgemeinde 1935, Nr. 1, S. 37ff.